



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RUDOLF AIGNER GMBH

FÜR DEN HANDEL MIT SCHROTT, ALTMETALLEN UND RECYCLINGSTOFFEN

I. Allgemeines

Sämtliche Leistungen der Fa. Rudolf Aigner GmbH (AN) erfolgen ausschließlich unter Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – veröffentlicht zu www.aigner-eisen.at.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rudolf Aigner GmbH gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Aktuelle Versionen sämtlicher AGBs des AN sind auf www.aigner-eisen.at veröffentlicht.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Auftraggeber, im Folgenden „AG“) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie mit dem Inhalt der vorliegenden Geschäfts- und Arbeitsbedingungen im Widerspruch stehen.

Alle Angebote sind freibleibend und haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotsdatum.

Der AG hat bei Annahme des Angebotes eine Auftragsbestätigung zu übersenden, wodurch er die Gültigkeit der AGBs des AN bestätigt. Eine teilweise Annahme des Angebots ist nur gültig, wenn dies im Angebot festgehalten ist oder die teilweise Angebotsannahme durch den AN bestätigt wird.

Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art, dass ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet.

Telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.

Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des

Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Weiters behalten wir uns das Recht vor, alle sonstigen offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen.

Allfällige Kostenvoranschläge gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart war, als unverbindlich. Kostenvoranschläge und die Erarbeitung von Plänen etc. werden dem Auftraggeber verrechnet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind auch angemessen zu bezahlen, wenn es zu keinem Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer kommt.

II.a Lieferung und Leistung (Einkauf)

Der Inhalt der vom AN geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Angebot.

Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom Auftrag abweichen oder über diesen hinausgehen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Der AG hat für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Geräte und Fahrzeuge entsprechen muss. Allfällige dafür notwendige statische Berechnungen sind vom AG zu beauftragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die vereinbarten Liefermengen sortengerecht zu deklarieren und in der angegebenen Zeit ratierlich anzuliefern.

Ist der Verkäufer nicht in der Lage den Liefertermin einzuhalten, hat er uns sofort zu verständigen.

In Fällen höherer Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

In allen Versandpapieren müssen die Bestellnummer, die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, die Anschrift des Lieferanten, die Vertragsnummer und die Empfangsstelle angegeben werden.

Bei Bahnlieferungen sind ausschließlich besenreine Waggons zu verwenden.

Bei Lieferung von Altmaterial ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für



Schäden, die durch Mittlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfange der Verkäufer.

Jeglicher Schrott muß frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von Verschmutzungen oder Fremdkörpern sein und dürfen weder allzu viel Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

Die Lieferanten haben die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem oder andersweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet oder/und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Eigene Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat die Rudolf Aigner GmbH im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

Jeglicher nicht gefährlicher Abfall (Schrott) muss frei von Zellen und Batterien, die Lithium in irgendeiner Form enthalten, einschließlich Lithium-Polymer- und Lithium-Ionen-Zellen und –Batterien, sein.

Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der EU Abfallverbringungsverordnung eingehalten werden können.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Materialien, die aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen zurückzunehmen.

Bei Anlieferungen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten, insbesondere bezüglich des zugewiesenen Abladeortes.

Der Verkäufer muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können vom Käufer telefonisch oder schriftlich ausgesprochen werden.

In Beladung oder bereits unterwegs befindliche Partien sind dem Käufer sofort nach Bekanntgabe der Sistierung anzugeben.

Von uns bereitgestellte Behältnisse (Container, Mulden, Boxen u. dgl.) verbleiben in unserem Eigentum und sind sorgfältig zu behandeln. Es gilt sie so zu platzieren, dass eine mögliche und freie Zufahrt für die Abholung bzw. Entleerung vorausgesetzt werden kann. Das in die Behältnisse eingebrachte Material geht mit dessen Einbringung in unser Eigentum über. Etwaig auftretende Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen sind umgehend zu

melden. Für die Dichtheit der Behältnisse wird keine Garantie übernommen.

Bei Schrott- und Metallkäufen werden nur die am Empfangsort auf amtlich anerkannter Waage (durch Voll- und Leerwiegung der Lastkraftwagen oder anderer Beförderungsmittel) ermittelten Gewichte anerkannt. Für die Verrechnung von sonstigen Stückzahlen und Maßen gelten nur die von uns festgestellten Werte. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass der Übernehmer dazu berechtigt ist, für Verunreinigungen der Anlieferung (insbesondere durch Verschmutzung und Wasser) pauschale Gewichtsabzüge geltend zu machen.

Die Preise verstehen sich (falls nicht anders vereinbart) verpackt, frei Bestimmungsort und sind Fixpreise.

II.b Lieferung und Leistung (Verkauf)

Der Inhalt der vom AN geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Angebot.

Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom Auftrag abweichen oder über diesen hinausgehen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Der AG hat für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Geräte und Fahrzeuge entsprechen muss. Allfällige dafür notwendige statische Berechnungen sind vom AG zu beauftragen.

Die Vertragsmengen sind grundsätzlich einzuhalten. Ist der Verkäufer nicht in der Lage den Liefertermin einzuhalten, hat er den Käufer sofort zu verständigen. Der Verkäufer ist zu einer Nachlieferung berechtigt. Im Falle höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht ganz oder teilweise den Vertrag aufzuheben oder die Lieferung zu einer späteren Frist auszuführen, ohne dass dem Käufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verkäufer zustehen.

Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen, Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Käufer diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter, ersatzpflichtig.

Unsere Verkaufspreise haben die zur Zeit der Erstellung unserer Angebote herrschenden Umstände zur Grundlage. Bei Änderung des Marktpreises und/oder sonstiger preisbildender Komponenten (z. B. Material- oder Rohstoffpreise, Energiekosten, Zölle,



Transportkosten, Löhne/ Gehälter, Valutaschwankungen, öffentliche Abgaben, usw.) sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Maßgebend sind hierbei die am Tag der Lieferung herrschenden Umstände. Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten unsere Preise ab Auslieferungslager.

Angegebene Lieferfristen sind nur als annähernd zu betrachten. Für die Einhaltung derselben übernehmen wir keine Gewähr. Mengen die innerhalb der festgesetzten Lieferfrist nicht abgenommen werden, können von uns ohne vorherige Bezugsaufforderung vom Vertrag gestrichen werden. Weiters sind wir bei Annahmeverzug berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

Maßgebend für die Fakturierung sind ausschließlich die von uns festgestellten Gewichte, Maße und Stückzahlen. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels oder andere Unterlagen.

Der Werksbefund ist für die Mängelfeststellung sowie die Sorteneinstufung maßgebend. Mit der vollständigen Entladung gilt die Ware hinsichtlich aller erkennbaren Mängel als vertragsgemäß geliefert. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung, spätestens aber sechs Wochen nach Empfang der Ware zu rügen. Der Beweis für den Umstand, dass der vom Käufer behauptete Mangel auf den Zeitpunkt der Übergabe zurückzuführen ist, trägt der Käufer. Schäden infolge von verdeckten Mängeln können nur in Höhe des Gegenwerts für die fehlerhaft gelieferte Ware oder in Form von Ersatzlieferung gemacht werden.

III. Leistungsfrist und -verzögerungen

Die Rudolf Aigner GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen späterer Leistungserbringung ausgeschlossen ist.

Der AN hat die Leistung innerhalb der vereinbarten, mangels einer Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Aufforderung zu erbringen. Im Falle eines Verzuges hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden.

Bei allfälligen dem AG entstandenen Schäden aus Verzug sind vom AG zu bezahlende Vertragsstrafen nur dann zu berücksichtigen, wenn der AN vor Angebotslegung auf derartige Verzugsfolgen schriftlich hingewiesen wurde und wenn dem AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

Die Gefahr der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt oder von keinem Vertragsteil zu vertretende Umstände (Verkehrsbehinderungen; Witterung; Ausbleiben behördlicher Genehmigungen; Naturkatastrophen; Gefährdung von Sachen oder Gesundheit durch die Leistungserbringung und dgl.) trägt der AG. Die Leistungsfrist des AN verlängert sich daher um die Dauer dieser Umstände. Der AG ist für die Dauer der durch diese Umstände erzwungenen Stillstandszeiten zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen (etwa aufgrund falscher Angaben bei Auftragserteilung, verspäteter Bereitstellung des Gutes, ungeeigneter Transportwege oder Standplätze und dgl.), ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten (auch bei Pauschalaufträgen) zu verrechnen.

IV. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den AG ist zulässig, wenn der AN trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein schriftlich vereinbarter wichtiger Grund vorliegt.

Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den AN ist zulässig, wenn der AG trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden des AN Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der AG diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann.

Für den Fall, dass die zur Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der AG die bis dahin erbrachten Leistungen des AN zu vergüten hat.



V. Gefahrenübergang

Einkauf:

Die Gefahr geht erst nach Auslieferung des Liefergegenstandes an dem von uns gewählten Bestimmungsort auf uns über.

Verkauf:

Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn wir mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort zu liefern haben. D. h. alle Schäden und Verluste, die nach dem Besitzübergang eintreten, treffen daher ausschließlich den Käufer. Eine Versicherung der Ware gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers.

Hinweis bei Beförderung von Gefahrgut:

Bei Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR-Gut) ist der Auftraggeber im Sinne des ADR-GGBG auch Absender. Bei der Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO bedarf es eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Mit der Beendigung des Abladens und nur nach ausdrücklicher Erklärung der R. Aigner GmbH, diese Abfälle aufgrund der durchgeführten Analyse anzunehmen, gehen das Eigentum und die Gefahr an den übergebenen Abfällen bzw. Stoffen auf die R. Aigner GmbH über.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

Einkauf:

Der Verkäufer leistet ein Jahr volle Gewähr auf etwaige Mängel der gelieferten Ware (erbrachten Leistung). Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt, abweichend von § 377 HGB, erst mit der Entdeckung des Mangels durch uns. Auch wenn wir die Ware (Leistung) nicht unverzüglich prüfen oder einen erkannten Mangel nicht unverzüglich rügen, bedeutet dies keinen Verlust des Rechtes auf Gewährleistung und der sonstigen Rechte aus dieser Garantie. Zur Einhaltung unserer Rechte ist lediglich erforderlich, dass wir den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist rügen. Die Bezahlung der Ware (Leistung) bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche. Bei Lieferung mangelhafter Ware können wir vom Vertrag zurücktreten (d. h. die Waren auf Kosten und Gefahr

des Lieferanten zurücksenden) und uns auf Kosten des Verkäufers anderweitig eindecken. Weiters behalten wir uns vor, dass wir für Waren, die den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechen, einen Preisnachlass oder eine Ersatzlieferung verlangen können. Außerdem besteht die Möglichkeit den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beheben. Wir können auch Schadenersatz verlangen, wenn durch mangelhafte Lieferung bei uns Schäden entstanden sind. Der Verkäufer hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für entstandenen Schaden haftet. Der Lieferant hat uns auch für allfällige Rechtsmängel zu haften, indem er uns den uneingeschränkten Gebrauch des Liefergegenstandes verschafft und uns gegen Ansprüche Dritter, insbesondere aus gewerblichen Schutzrechten, klag- und schadlos hält.

Verkauf:

Eine Haftung unsererseits kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eintreten. Unsere Beratung ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von dessen eigener Prüfung der Ware auf ihre Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers. Mängelrügen sowie Beanstandungen jeder Art müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Mängel können trotz rechtzeitiger Anzeige nur berücksichtigt werden, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet, und uns und/oder unseren Lieferanten auf Verlangen die Gelegenheit gegeben wird, die beanstandete Ware unverzüglich (bezüglich ihrer Mängel) zu prüfen. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge behalten wir uns vor, mangelhafte Ware unter Rückvergütung des gezahlten Kaufpreises zurückzunehmen. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Der Käufer gesteht uns das Recht zu, anstelle der zurückgenommenen Ware einwandfreie Ware zu liefern.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen – angeblichen oder tatsächlichen – Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Der AG ist nicht berechtigt, fällige Leistungen zurückzubehalten.



VIII. Auftragsentgelt

Bei Auftragsrücktritt oder Terminabsage werden anfallende Kosten wie Vorplanung, Reservierung und Anfertigung jeglicher Art zur Durchführung des Auftrages in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich als Nettopreise, zu welchen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Abgaben und Gebühren, hinzukommen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der im Zeitpunkt der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferungen des Auftragnehmers unmittelbar oder mittelbar betroffen und verteuert werden. Für durch den AN abgeholte Schrotte und Metalle erfolgt die Vergütung, sollten keine Kontrakte zur Preisvereinbarung bestehen, auf Basis der aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt der Materialabholung, nicht jedoch auf Preisbasis zum Zeitpunkt der Containeraufstellung. Alle Preise verstehen sich mangels anderer Vereinbarung je nach Lieferung ab Werk bzw. Lager.

IX. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von der Rudolf Aigner GmbH ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt zu begleichen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von der Rudolf Aigner GmbH ausdrücklich anerkannt wurden.

Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto der Rudolf Aigner GmbH wertgestellt ist.

Im Fall des Zahlungsverzuges darf die Rudolf Aigner GmbH einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend machen.

Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist die Rudolf Aigner GmbH berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen.

Für den Fall begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Auftragnehmer berechtigt, die aushaftenden Forderungen trotz eines allenfalls vereinbarten anderslautenden Zahlungszieles mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen bis zur Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten. Das Recht auf Rücknahme, der unter Eigentümergegenstand bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer auch verpflichtet, über Verlangen des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer für sämtliche offene Forderungen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen Sicherstellung samt Zinsen und Spesen zu leisten.

Wird Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Kaufpreis fällig. Zahlungseingänge werden im Einvernehmen beider Vertragsteile vorerst auf Kosten, sodann auf Zinsen und dann auf Kapital angerechnet. Der Auftragnehmer ist unabhängig von einer anderslautenden Widmungserklärung des Käufers berechtigt, einlangende Zahlungen auf die jeweils älteste Schuld anzurechnen.

Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr.

Nach Insolvenzeröffnung erbringt die Rudolf Aigner GmbH Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.

Im Falle der Säumnis kann die Rudolf Aigner GmbH ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.

Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierungen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Die Rudolf Aigner GmbH ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierungen einen Aufwandsatz zu verlangen.

X. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der wechselseitigen Geschäftsbeziehung resultierenden Rechnungen samt Verzugszinsen sowie Mahnspesen im Eigentum des Auftragnehmers (erweiterter



Eigentumsvorbehalt). Be- oder Verarbeitung der Waren des Auftragnehmers erfolgt, unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 415 ABGB, für den Auftragnehmer, ohne diesen jedoch zu verpflichten.

Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer nicht gestattet, über die Ware rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltene Eigentum des Auftragnehmers vereiteln könnte, insbesondere darf die Ware weder veräußert, verpfändet, zur Sicherstellung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, welches im Eigentum des Käufers steht, wird vereinbart, dass hiedurch das Eigentum der Vorbehaltsverkäuferin nicht erlischt, sondern Miteigentum nach dem Verhältnis der Beiträge an der hiedurch neu entstandenen Sache entsteht.

Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte werden vom Käufer schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen samt Zinsen und Kosten an den Auftragnehmer abgetreten. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und dem Auftragnehmer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20% so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Der Käufer ist verpflichtet, den Auftragnehmer von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu verständigen

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sämtliche von ihm gelieferten und noch vorrätigen Waren jederzeit, auch bei einem Insolvenzverfahren, zurückzufordern. Der Verkauf vorrätiger Waren bei einem Insolvenzverfahren ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet

XI. Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert werden können.

Bei Zahlungsverzug oder bei Eintreten eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens werden sämtliche gewährten Nachlässe, Rabatte und Boni im Vergleich zu den Listenpreisen hinfällig und rückverrechnet.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die beiden Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr.